

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesbibliothekgesetzes begehren. Im Einzelnen wendeten Sie sich gegen die unentgeltliche und versandkostenfreie Bereitstellung von Pflichtexemplaren.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 14. August 2017.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 12. September 2017 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 2. August 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent beschwert sich über die ‚unentgeltliche und versandkostenfreie Bereitstellung von Pflichtexemplaren nach § 3 Abs. 1 LBibG an das Landesbibliothekszentrum in Koblenz‘. Er sieht hierin eine unzulässige Gleichbehandlung von Einzelpersonen und großen Verlagen und möchte erreichen, dass die Herstellungskosten für Medienwerke erstattet werden, wie es bis 2013 gesetzlich geregelt war.“*

*Die Regelung der Pflichtabgabe bildet die Grundlage für den wichtigen Dokumentationsauftrag des Landesbibliothekszentrums, alle in Rheinland-Pfalz erschienenen Druckwerke zu sammeln und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Petenten von dieser Abgabe eines Pflichtexemplares zu entbinden, ist daher – auch mit Blick auf den Charakter seiner Publikation, die nicht unter die im Landesbibliotheksgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen fällt – nicht möglich. Zuschüsse für die Herstellungskosten der Pflichtabgabeexemplare können dagegen auf Antrag in bestimmten Ausnahmefällen gewährt werden.*

*Das Landesbibliotheksgesetz sieht in § 3 Abs. 1 keine Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und sonstigen Ablieferungspflichtigen vor. Allerdings wird das zuständige Ministerium in § 3 Abs. 11 ermächtigt, für das Gesetz konkretisierende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.*

*In der Landesverordnung zur Durchführung des § 3 des Landesbibliotheksgesetzes vom 24. Mai 2017 werden in § 5 konkretisierende Angaben zur Bezuschussung der Herstellungskosten nach § 3 Abs. 2 LBibG vorgenommen. Dort wird auch die vom Petenten geforderte Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und sonstigen Ablieferungspflichten getroffen. Ebenso ist dort geregelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Zuschuss zu den Herstellungskosten gewährt wird. Ein*

*Zuschuss ist in der Regel dann zu gewähren, wenn die Auflage eines Druckwerks 500 Exemplare nicht übersteigt und die Herstellungskosten mindestens 75 Euro, bezogen auf ein Exemplar der Auflage, betragen. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig verlegen oder herstellen, gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab 25 Euro. Beim Petenten ist dies nach eigenen Angaben nicht der Fall.*

*Der Verweis des Petenten auf eine analoge Regelung wie vor Inkrafttreten des Landesbibliotheksgesetzes ist insofern obsolet, da sich im Vergleich zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 30. März 2006 zur Gewährung von Zuschüssen bei der Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß § 14 des Landesmediengesetzes inhaltlich und sachlich keine Änderungen ergeben haben. Somit besteht eine Kontinuität der Rechtsgrundlage und die zwischenzeitlich aufgetretene fehlende Konkretisierung des § 3 LBibG wurde durch die o.g. Landesverordnung vom 24. Mai 2017 nachgeholt.*

*Eine Änderung des Landesbibliotheksgesetzes ist aus unserer Sicht nicht nötig, da die vom Petenten erbetenen Regelungen bereits in der Landesverordnung zur Durchführung des § 3 des Landesbibliotheksgesetzes vom 24. Mai 2017 in ausreichendem Maße geregelt sind.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.